Anlage 2
zur Vorlage Nr. /2022
an den KT am 14.07.2022

Gesellschaftsvertrag der

Jugendeinrichtung

Schloss Stutensee gGmbH

(gemeinnützige GmbH)

Hinweis

Soweit die nachstehenden Regelungen Funktionsbezeichnungen enthalten (wie z. B. Gesellschafter, ~~Geschäftsführer~~Geschäftsführung, Aufsichtsratsvorsitzender, etc.), sind diese Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Funktionsträger.

Inhaltsverzeichnis

~~§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr ..... 43~~
~~§ 2 Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens ..... 43~~
~~§ 3 Gemeinnützigkeit ..... 43~~
~~§ 4 Bekanntmachung ..... 54~~
~~§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen ..... 54~~
~~§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile ..... 54~~
~~§ 7 Organe der Gesellschaft ..... 64~~
~~§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ..... 65~~
~~§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung ..... 75~~
~~§ 10 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats ..... 86~~
~~§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats ..... 97~~
~~§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats ..... 108~~
~~§ 13 Verschwiegenheit ..... 129~~
~~§ 14 Gesellschafterversammlung ..... 1210~~
~~§ 15 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung ..... 1310~~
~~§ 16 Wirtschaftsplan ..... 1411~~
~~§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung ..... 1411~~
~~§ 18 Gewährträgerschaft für Zusatzversorgungskasse ..... 1512~~
~~§ 19 Salvatorische Klausel ..... 1613~~
~~§ 20 Änderungen und Ergänzungen ..... 1613~~
~~§ 21 Gründungsaufwand ..... 1613~~
§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr 4
§ 2 Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens 4
§ 3 Gemeinnützigkeit 4
§ 4 Bekanntmachung 5
§ 5 Gesellschafter, Stammkapital und Einlagen 5
§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile 5
§ 7 Organe der Gesellschaft 6
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft 6
§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung 7
§ 10 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats 8
§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats 9
§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats 10
§ 13 Verschwiegenheit 12
§ 14 Gesellschafterversammlung 12
§ 15 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung 13
§ 16 Wirtschaftsplan 14
§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung 14
§ 18 Gewährträgerschaft für Zusatzversorgungskasse 15
§ 19 Salvatorische Klausel 16

§ 20 Änderungen und Ergänzungen 16

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Bezeichnung „Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Stutensee.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung von Kindern und jungen Erwachsenen durch die Erbringung von Leistungen im Rahmen des derzeit gültigen SGB VIII (Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte).

(2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Einrichtungen der Jugend- und Behindertenhilfe im Rahmen des § 102 Abs. 4 Nr. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie ~~einer Sonderschule für Erziehungshilfe~~eines Sozialpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar dienen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften mit gleichen oder ähnlichen Gegenständen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.

Er erhält bei seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es das eingezahlte Kapital des Gesellschafters oder den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Karlsruhe und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5 Gesellschafter, Stammkapital und ~~Stammeinlagen~~Einlagen

(1) Gesellschafter ist der Landkreis Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe.

(2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 €.

(3) Die Stammeinlage ist bereits geleistet.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Übertragung oder Belastung, insbesondere Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

(2) Die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden. Besteht ein Erwerbsrecht, darf die Zustimmung zu der Abtretung der verkauften Geschäftsanteile erst erteilt werden, wenn dieses Erwerbsrecht nach ordnungsmäßiger Anzeige erloschen ist.

(3) Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung sind dingliche und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die ~~Geschäftsleitung~~Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat ~~einen oder mehrere Geschäftsführer~~eine Geschäftsführung, die aus einer oder mehreren Personen besteht.

(2) Ist nur ~~ein Geschäftsführer~~eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt ~~dieser~~diese die Gesellschaft alleine.

(3) Sind mehrere ~~Geschäftsführer~~Personen zur Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei ~~Geschäftsführer~~Personen der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder durch ~~einen Geschäftsführer~~eine Person der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann den ~~Geschäftsführern~~Personen der Geschäftsführung oder einzelnen von ihnen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden.

~~(3)~~(4) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden in einem Geschäftsführerdienstvertrag geregelt.

~~(4)~~(5) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Beim Abschluss von Verträgen mit der Geschäftsführung wird die Gesellschaft vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats unter eigener Verantwortung.

(2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn im Geschäftsablauf erkennbar ist, dass wesentliche Betriebsziele oder Vorgaben der Wirtschaftsplanung gefährdet sind. Gleichzeitig hat sie dem Aufsichtsrat notwendige Maßnahmen vorzuschlagen.

(3) Die Geschäftsführung berichtet regelmäßig nach Ende eines jeden Kalendervierteljahres dem Aufsichtsrat über

a) die Einhaltung der Vorgaben der Gesellschafterversammlung zur Geschäftspolitik,

b) die Lage der Gesellschaft und den Gang der Geschäfte,

c) sowie wichtige Angelegenheiten, die wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft haben können.

(4) Die Geschäftsführung hat dem Landkreis Karlsruhe den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.

(5) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen darf die Geschäftsführung nur aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung vornehmen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder im Rahmen einer durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.

§ 10 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er setzt sich zusammen aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern und einem nichtstimmberechtigten Mitglied.

Stimmberechtigte Mitglieder:
a) Der Landrat des Landkreises Karlsruhe kraft Amtes
b) 5 Kreisräte des Landkreises Karlsruhe
c) 1 Vertreter der Stadt Karlsruhe

Das weitere Mitglied, ohne Stimmrecht, wird von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählt.

Für die Mitglieder können in gleichem Umfang Stellvertreter bestellt werden. Dabei ist es möglich, dass eine Person als Vertreter verschiedener Aufsichtsratsmitglieder benannt ist. Sie kann dann jedoch in jeder Aufsichtsratssitzung jeweils nur ein ordentliches Aufsichtsratsmitglied vertreten. Die Regelungen des Gesellschaftsvertrags finden auf die Stellvertreter uneingeschränkt Anwendung.

(2) Der Landrat ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Aus der Mitte des Aufsichtsrates wird ein stellvertretender Vorsitzender gewählt. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird der Vorsitz von dem stellvertretenden Vorsitzenden geführt.

(3) Eine Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafterversammlung findet statt. Dabei ist die Gesellschafterversammlung an die Vorschläge des Gesellschafters gebunden.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt als Mitglied des Aufsichtsrats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Bis zur Entsendung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds wird das ausscheidende Mitglied durch seinen Stellvertreter vertreten, soweit ein solcher bestellt ist. Gleiches gilt beim Tod eines Aufsichtsratsmitglieds oder einer anderen vorzeitigen Beendigung seiner Funktion.

~~(5)~~ (5) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds, das durch den Gesellschafter entsandt wurde, endet mit dem Ausscheiden aus den Gremien des Gesellschafters, wenn die Zugehörigkeit zu den Gremien des Gesellschafters für die Entsendung bestimmend war.

(6) Die Amtszeit der aus dem Kreistag entsandten Aufsichtsratsmitglieder endet jeweils mit dem Ende der ersten Sitzung eines neu gewählten Kreistags. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) § 52 Abs. 1 GmbHG findet keine Anwendung, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn dies von der Geschäftsführung oder 3 Mitgliedern des Aufsichtsrats unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt wird.

(2) Der Aufsichtsrat soll mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Der Einberufung sollen Beschlussvorschläge beigefügt werden. In dringenden Fällen kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden.

(3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann zur Beratung Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche unter Beachtung der Form und Fristvorschriften nach Abs. 2 eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende kann geheime Abstimmung anordnen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben jeweils eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen durch schriftliche~~,~~ oder fernschriftliche (z.B. Fax, E-Mail u.a.) ~~oder fernmündliche~~ Stimmabgabe (Umlaufverfahren) sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

(7) Sitzungen des Aufsichtsrates können digital durchgeführt werden, sofern eine Beratung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die Beschlussfassung erfolgt anschließend gemäß Absatz 6 „Umlaufverfahren“.

~~(6)~~(8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer nach Absatz 2 einzuberufenden Sitzung des Aufsichtsrats ~~ausgeschoben~~aufgeschoben werden kann und über die auch keine Beschlussfassung nach Absatz 6 Satz ~~1~~2 herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorsitzende anstelle des Aufsichtsrats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich mitzuteilen.

~~(7)~~(9) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle durch das den Vorsitz innehabende Aufsichtsratsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet und innerhalb eines Monats nach der Sitzung an die Mitglieder versandt wird.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein teilnehmendes Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorsitzenden widerspricht.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber ~~den Geschäftsführern~~der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet über folgende Geschäftsvorfälle:

a) wesentliche Veränderungen im Betreuungs- und Beschäftigungsangebot der Einrichtung,

b) bauliche Maßnahmen und andere Sachinvestitionen ab einer Wertgrenze von 100.000 €. Die Regelungen des § 106 b Gemeindeordnung sind zu beachten,

~~c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung mit Ausnahme des von der Gesellschafterversammlung zu bestellenden ersten Geschäftsführers sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,~~

~~d)~~c) den Erlass einer Geschäftsordnung~~, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind,~~ für die Geschäftsführung,

~~e)~~d) Änderungen in den Zielsetzungen einschl. der fachlichen Gliederung der Einrichtungen,

~~f)~~e) die Einstellung oder Kündigung von ~~fachlichen Leitern bzw.~~ Verwaltungsleitern der Einrichtungen,

~~g)~~f) die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,

~~h)~~g) die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan aufgeführt sind,

~~i)~~h) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von mehr als 50.000 €,

~~j)~~i) der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen,

~~k)~~j) Entlastung der Geschäftsführung,

~~l)~~k) die ~~Wahl~~Auswahl des Abschlussprüfers.

§ 13 Verschwiegenheit

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die Ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. §§ 394 und 395 Aktiengesetz gelten entsprechend.

~~(1)~~(2) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zur Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(3) Die vom Kreistag entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind gegenüber dem Kreistag des Landkreises Karlsruhe und der Beteiligungsverwaltung nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Landrat ist als Mitglied des Aufsichtsrats aufgrund seiner Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag über wichtige Angelegenheiten des Landkreises und der Kreisverwaltung (§ 41 Abs. 5 LKrO) gemäß § 394 AktG von der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten entbunden.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Gesellschafterversammlung

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des jeweiligen Geschäftsjahres statt.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörenden Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen durch die Geschäftsführung einberufen. In Eilfällen kann auf Form und Frist im Einverständnis mit dem Gesellschafter verzichtet werden. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der jeweilige gesetzliche Vertreter des Gesellschafters Landkreis Karlsruhe.

(3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen durch schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgabe (Umlaufverfahren) sind zulässig, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht.

~~(3)~~(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

~~(4)~~(5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.

~~(5)~~(6) Die Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt oder vom Gesellschafter schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt wird.

§ 15 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Grundsätze der Geschäftspolitik, legt die betrieblichen Ziele fest und ~~überwacht die Geschäftsführung, sie~~ entscheidet – unbeschadet ihrer Zuständigkeit nach § 46 GmbH-Gesetz – über folgende Gegenstände:

a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie die Ergebnisverwendung,

b) die Entlastung des Aufsichtsrats,

c) die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder,

d) die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge, die aufgrund wesentlicher unterjähriger Änderungen des Geschäftsverlaufs aus Sicht der Geschäftsführung erforderlich sind oder vom Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung gefordert werden,

e) die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter, die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband und die Zusatzversorgungskasse,

f) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz,

g) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,

h) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist~~.~~,

i) die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile,

j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Umwandlungen, Verschmelzungen, Auf- und Abspaltungen, Ausgliederungen sowie die Auflösung der Gesellschaft,

k) die Bestellung des Abschlussprüfers,

l) und die Festlegung des Auslagenersatzes und der Entschädigung für Mitglieder des Aufsichtsrats.

(2) Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit diese Geschäfte nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind.

§ 16 Wirtschaftsplan

In entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe der Gemeinden geltenden Vorschriften stellt die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan ~~(Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht) auf.~~ auf.

~~Die Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.~~ Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig der Gesellschafterversammlung vorzulegen, dass diese vor oder zu Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für Große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag der Gesellschafterversammlung an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.

(2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den mit dem Prüfvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, den Lagebericht sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres vorzulegen.

(3) Dem für den Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüfungsamt und der überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Außerdem wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe von § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

Der Gesellschafter behält sich die Durchführung von Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen vor. Ihm bzw. dem von ihm beauftragten Rechnungsprüfungsamt stehen dabei die Rechte aus § 14 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung zu.

(4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresabschlusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.
~~Die Bekanntmachung erfolgt in Anwendung der Bakanntmachungssatzungen des Gesellschafters.~~

(5) Dem Gesellschafter Landkreis Karlsruhe sind die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses im Sinne des § 95a GemO erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 18 Gewährträgerschaft für Zusatzversorgungskasse

(1) Übertragung von Gesellschaftsanteilen an juristische Personen des Privatrechts~~.~~
Im Falle einer Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf eine juristische Person des Privatrechts bleibt die unbeschränkte Gewährträgerschaft des öffentlich-rechtlichen Gesellschafters Landkreis Karlsruhe – dieser ist für den Landeswohlfahrtsverband Baden aufgrund der Verwaltungsreform in die unbeschränkte Gewährträgerschaft einge-

treten – gegenüber der Zusatzversorgungskasse des KVBW bestehen. Der neue Gesellschafter muss in Höhe seines Gesellschaftsanteils den Gewährträger im Innenverhältnis freistellen bzw. in die Mithaftung eintreten.

(2) Übertragung an Körperschaften des öffentlichen Rechts

Im Falle einer Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übernimmt diese die unbeschränkte Gewährträgerschaft des unter Abs. 1 genannten öffentlich-rechtlichen Gesellschafters gegenüber der Zusatzversorgungskasse des KVBW entsprechend ihrem Anteil am Stammkapital der Gesellschaft.

§ 19 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die ihr am nächsten kommt.

(2) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und mit dem Inhalt ~~dieser Satzung~~dieses Gesellschaftsvertrags am ehesten in Einklang zu bringen ist.

§ 20 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

~~§ 21 Gründungsaufwand~~

~~Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand, insbesondere Notar- und Gerichtskosten.~~